

**Satzung  
der  
Sport- und Kulturgemeinde e.V. 1945 Erfelden am Rhein**

**§ 1  
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Sport- und Kulturgemeinde e.V. 1945 Erfelden am Rhein.
- (2) Sitz des Vereins ist in Erfelden (Stadt Riedstadt), Landkreis Groß-Gerau. Der Verein ist beim Amtsgericht Darmstadt unter VR-Nr. 50328 im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Männer, Frauen und Divers werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

**§ 2  
Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO), der Kultur (§ 52 Abs. 2 Nr.5 AO), des Brauchtums und des Karnevals (§ 52 Abs. 2 Nr. 23 AO)  
Der Verein fördert den Breiten-, Gesundheits- und Freizeitsport und zugleich den Leistungssport.  
Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:
  - das Abhalten regelmäßiger Übungs- und Trainingsstunden
  - die Durchführung eines Sport- und Spielbetriebes
  - den Aufbau von Turn- und Sportgruppen
  - die aktive Teilnahme an den Veranstaltungen der Sportfachverbände, denen der Verein angehört
  - die Durchführung von Sportwerbeveranstaltungen
  - die Beteiligung an nationalen und internationalen sportlichen Begegnungen und Wettkämpfen
  - die Pflege des Brauchtums in Form von Veranstaltungen, Vorträgen
  - die Durchführung von Konzertveranstaltungen
  - die Teilnahme an Freundschaftssingen und Chorwettbewerben
  - die Kooperation mit Schulen sowie weiteren Dritten im privaten und öffentlich-rechtlichen Bereich zur Förderung der Vereinszwecke
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

**§ 3  
Vergütungen**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.
- (3) Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeit nach § 3 Nr. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand § 6a des Vereins. Er ist berechtigt im Rahmen seiner Geschäftsführungsaufgaben und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Er ist berechtigt Vertragsinhalte und eine Vertragsbeendigung

mit dem Beschäftigten zu regeln. Er hat dabei das Steuer- und Sozialversicherungsrecht zu beachten.

- (4) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom erweiterten Vorstand § 6c erlassen wird und ergänzt oder geändert werden kann.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften. Die Unterschrift gilt gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen zahlen einen höheren Mitgliedsbeitrag, erhöht um die dem Verein damit verbundenen Aufwendungen zum Einzug des Beitrages. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen hiervon zulassen.

- (3) Mitglieder haben
- Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
  - Informations- und Auskunftsrechte
  - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
  - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
  - Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren
  - Treuepflicht gegenüber dem Verein
  - pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen  
(Bringschuld des Mitglieds)

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Mit der Zustimmung zum Vereinsbeitritt erklären sich die gesetzlichen Vertreter (Sorgeberechtigten) minderjähriger Mitglieder damit einverstanden, dass das minderjährige Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sein Stimmrecht selbstständig – ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten – ausüben darf. Dieses Einverständnis können die Sorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung widerrufen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn nur ein Sorgeberechtigter vorhanden ist.

- (4) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

- (5) Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod / Löschung
  - durch Austritt, der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des jeweiligen Kalenderhalbjahres möglich.
  - durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein wichtiger Grund vorliegt
  - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, sowie sich vereinschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert

- (7) Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemäß § 6a mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.  
Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages durch den geschäftsführenden Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen und Abteilungsbeiträge sowie Aufnahmegebühren, über deren Höhe und Fälligkeit der erweiterte Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Der Vorstand gemäß §6 Nr.1 gemeinsam mit dem erweiterten Vorstand gibt sich dazu eine Beitragsordnung, die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren, Umlagen und Abteilungsbeiträge regelt. Es gibt entsprechend § 3 der Beitragsordnung folgende Formen der Mitgliedschaft: Einzelmitgliedschaft, Familienmitgliedschaft, ermäßigte Mitgliedschaft für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, ermäßigte Mitgliedschaft für passive Mitglieder, Schüler, Studenten, Auszubildende ab 18 Jahren (Nachweis der Schule, Universität erforderlich)  
Für die verschiedenen Mitgliedschaften können unterschiedliche Beitragshöhen festgesetzt werden. Der geschäftsführende Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.  
Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.  
Umlagen können bis zum dreifachen des Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.  
Zusätzlich können Abteilungsbeiträge erhoben werden, die für die einzelnen Abteilungen unterschiedlich sein können.
- (2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels SEPA-Lastschrift eingezogen. Die Zahlungen werden spätestens im Quartal eines laufenden Jahres fällig am 1.1., 1.4., 1.7., 1.10., oder, am darauf folgenden Arbeitstag.
- (3) Mitglieder, die länger als drei Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und das Recht zur Ausübung des Stimmrechtes. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung und Fristsetzung länger als sechs Monate im Rückstand dann erfolgt die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis vergl. § 3 Abs. 5.
- (4) Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt eine Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung einmalig beschlossen wird. Änderungen der Beitragsordnung können vom erweiterten Vorstand beschlossen werden. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben, durch Mitteilung auf der homepage oder in der Mitgliederzeitschrift bekanntgegeben.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung
4. Ältestenrat

## § 6a

## **geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus mindestens vier Personen,  
dem/der 1. Vorsitzenden  
dem/der 2. Vorsitzenden  
dem/der Kassenwart \*in  
dem/der Schriftführer \*in

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom geschäftsführenden Vorstand erlassen wird und per Beschluss des geschäftsführenden Vorstand ergänzt oder geändert werden kann. Diese Vereinsgeschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 6a Abs. 1 führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
  - die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 6a Abs. 1 bleiben so lange im Amt bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes § 6a Abs. 1 in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl bis zum Ende der regulären Wahlperiode ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (5) Die Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 6a Abs. 1 erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.
- (6) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per e-mail oder im Rahmen einer Telefonkonferenz/ virtuellen Konferenz erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der e-mail- Vorlage sein.  
Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über e-mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 6a Abs. 1 kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.

### **§ 6b**

#### **Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands**

Die Vorstandsmitglieder gemäß § 6a dieser Satzung sind gesetzliche Vertreter des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Kernaufgaben der Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:

1. **Vorsitzender**  
Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen, öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien
2. **stellvertretender Vorsitzender**

allgemeiner Vertreter des Vorsitzenden, Prüfung rechtlich und steuerlich erheblicher Sachverhalte, Optimierung der Vereinstätigkeit im Bereich Vertragsmanagement

**3. Kassenwart**

Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen zur Sozialversicherung

**4. Schriftführer**

Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung der Homepage des Vereins

Der Vorstand kann sich über die Festlegung dieser Kernaufgaben hinaus einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geben, der nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 6c**

**Erweiterter Vorstand**

- (1) Der erweiterte Vorstand gemäß § 6 bzw. Gesamtvorstand besteht zusätzlich zum geschäftsführenden Vorstand aus den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen (Diese sind von den Abteilungen in eigener Zuständigkeit zu wählen und werden von der Mitgliederversammlung bestätigt),  
dem/der Vereinsjugendleiter \*in  
der/die von der Mitgliederversammlung zu wählen ist,  
dem/den Assistenten des Vorstands  
der/die von der Mitgliederversammlung zu wählen ist,  
dem/der Sprecher \*in des Ältestenrats  
der/die ist vom Ältestenrat in eigener Zuständigkeit zu wählen und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt,  
dem/der Sprecher \*in des Wirtschaftsausschusses  
der/die ist vom Wirtschaftsausschuss in eigener Zuständigkeit zu wählen und wird von der Mitgliederversammlung bestätigt,  
den Ehrenvorsitzenden
- (2) Der erweiterte Vorstand hat sowohl beschließende Funktion als auch eine beratende und unterstützende Funktion gegenüber dem Vorstand. Gemeinsam beraten und beschließen der erweiterte Vorstand gemäß § 6c Abs. 1 die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen sowie Ordnungen (z.B. Abteilungsordnung, Finanzordnung, Geschäftsordnung etc.) in einfacher Mehrheit. Ausnahmen hiervon sind die Geschäftsordnung des Vorstands und die Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen, die vom geschäftsführenden Vorstand gemäß § 6a in einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (3) Der erweiterte Vorstand gemäß § 6c ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbei geführt werden und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

**§ 6d**

**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die

gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung – ist einzu-berufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen durch Veröffentlichung der Tagesordnung

- auf der Homepage des Vereins: [www.skg-erfelden.de](http://www.skg-erfelden.de)
- durch Aushang im Aushangkasten des Vereins an der Vereinsturnhalle in 64560 Riedstadt – Erfelden, Rheinallee 42

- durch Auslage der Einladung zu den Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Riedstadt  
Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von email Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellt Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
- (4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, so weit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen (Eltern für Kinder) möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen sowie für Abteilungssitzungen und deren Beschlüsse Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von 100 % der abgegebenen gültigen Stimmen und für die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.  
Es muss enthalten:
  - Ort und Zeit der Versammlung
  - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
  - Zahl der erschienen Mitglieder
  - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
  - die Tagesordnung
  - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
  - die Art der Abstimmung
  - Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
  - Beschlüsse in vollem Wortlaut.

#### § 6e

#### Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

- (1) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand § 6a Abs. 1/2 nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem

- Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 6a kann in einer Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).
  - (3) Die Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der geschäftsführende Vorstand gemäß § 6a zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
  - (4) Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn:
    - alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
    - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
    - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
  - (5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend sowie für Abteilungssitzungen und deren Beschlüsse.

#### **§ 6f Ältestenrat**

Dem Ältestenrat gehören Mitglieder des Vereins an, die seit mindestens 25 Jahren Mitglied im Verein sind und das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben und ehemalige langjährige Mitglieder mit mindestens zwei Wahlamtsperioden im Vereinsvorstand waren.

Aufgabe des Ältestenrates ist die Beratung des Vorstandes des Vereins in grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten sowie die Mediation, Vermittlung und Schlichtung in Streitigkeiten der Organe des Vereins untereinander und miteinander, einzelner Organmitglieder und Mitgliederstreitigkeiten. Zusätzlich übernimmt der Ältestenrat repräsentative Aufgaben im Verein z.B. Geburtstage, Empfänge oder Begrüßungen zu Festen. In dringenden Fällen und ausschließlich auf Weisung des geschäftsführenden Vorstands vertritt der Ältestenrat den geschäftsführenden Vorstand. Der Ältestenrat bekommt kein allgemeines Stimmrecht, sein Mandat gilt nur bei Einberufung. Der Ältestenrat ist unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Zu den Rechten des Ältestenrats gehören die Einsicht in die Bücher des Vereins, Teilnahme ohne Stimmrecht an Sitzungen des erweiterten Vorstands sowie das Recht zur Einberufung außerordentlicher Sitzungen.

Der Ältestenrat wählt seinen Sprecher mit einfacher Mehrheit für jeweils drei Jahre, er wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Bestimmungen der Satzung der SKG Erfelden gelten sinngemäß für die Tätigkeit und den Geschäftsgang des Ältestenrates.

#### **§ 7 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vereinsvorstands sein. Die Kassenprüfer können insgesamt zweimal wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratenden tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogen. Ad hoc – Prüfungen.
- (3) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer unverzüglich dem Vorstand § 6a Abs. 1/2 berichten.

- (4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.
- (5) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom geschäftsführenden Vorstand § 6a Abs. 1/ 2 beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

## § 8 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein zusätzliche Ordnungen geben z.B. eine Geschäftsordnung, eine Abteilungsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, etc., die vom erweiterten Vorstand § 6c gemeinsam erlassen werden und ergänzt oder geändert werden. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung des Vorstandes (s. § 6c Abs. 2) und die Geschäftsordnung zur Durchführung von online-Mitgliederversammlungen (s. § 6c Abs.2 und 3), die nur vom geschäftsführenden Vorstand gemäß § 6a zu beschließen sind.

## § 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie email Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.  
[Mögliche Ergänzung: Im Zusammenhang mit der Koronarsportgruppe/Herzsportgruppe des Vereins werden auch Gesundheitsdaten der Gruppenmitglieder erhoben und verarbeitet, soweit dies nach dem ärztlichen Ermessen des betreuenden Arztes erforderlich ist, um den Zielsetzungen der Koronarsportgruppe gerecht zu werden.]
- (2) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen sowie der entsprechenden Sportfachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Landessportbund Hessen e.V. Otto-Fleck-Schneise 4, 60528 Frankfurt z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
- (3) Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.] an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Sport- und Vereinsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.  
Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse und Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.  
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.



- (5) In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder [ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten]. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
- (7) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (8) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## § 10

### Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außen stehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
4. Verlangt ein außen stehender Dritter von einem Mitglied Schadenersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.
- 6.

## § 11

### Abteilungen (rechtlich unselbstständige Untergliederungen)

- (1) Die Mitglieder des Vereins organisieren sich und werden geführt in Abteilungen. Über die Zuordnung von Mitgliedern zu Abteilungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand gemäß § 6a nach Anhörung des Mitgliedes. Der Anhörung des Mitgliedes steht gleich die Angabe einer Abteilung im Aufnahmeformular für den Verein. Der erweiterte Vorstand gemäß § 6c beschließt mit einfacher Mehrheit über die Gründung sowie die Auflösung einer Abteilung.
- (2) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen der Sport- und Kulturgemeinde e.V. 1945 Erfelden und zur Außenvertretung des Vereines nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen. Der Vorstand kann in Einzelfällen oder generell dem Abteilungsvorstand Vertretungsvollmacht für den Verein erteilen und auch wieder entziehen. Handelt der Abteilungsvorstand (die handelnden Mitglieder des Abteilungsvorstandes) im Außenverhältnis für den Verein obwohl sie dazu nicht befugt sind so haften diese gegenüber dem Verein für einem dem Verein entstanden Schaden. Im Übrigen handeln Abteilungsleiter lediglich als besondere Vertreter des Vereines gem. § 30 BGB. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich nur auf die Rechtsgeschäfte, die eine Abteilung schließen darf und die den Abteilungen bzw. ihnen als besondere Vertreter der Abteilung seitens des Vorstandes zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 6a kann jederzeit die Vertretungsvollmacht durch Beschluss mit einfacher Mehrheit entziehen.
- (3) Die Mitglieder der Abteilung bestimmen die innere Organisation ihrer Abteilung selbst. Sie beschließen in ihren Abteilungsversammlungen zur Regelung des Abteilungsbetriebes Abteilungsversordnungen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Sie müssen vor in Krafttreten vom Hauptvorstand gebilligt werden. Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 6a ist berechtigt in begründeten Einzelfällen in die Organisation und den Aufbau einer Abteilung einzugreifen und Sachverhalte endgültig verbindlich zu regeln.
- (4) Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet, der alle drei Jahre von der Mitgliederversammlung der Abteilung vor der ordentlichen Mitgliederversammlung der Sport- und Kulturgemeinde e.V. 1945 Erfelden am Rhein gewählt wird und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden muss. Dem Abteilungsleiter obliegt die Gesamtleitung der Abteilung.
- (5) Die Abteilungen können zur Erhaltung der Organisation und Durchführung des Abteilungsbetriebes Finanzmittel durch den Verein erhalten die halbjährlich im laufenden Geschäftsjahr mit dem Verein abzurechnen sind. Die Entscheidung über die Zurverfügungstellung von Finanzmitteln für die jeweiligen Abteilungen trifft der geschäftsführende Vorstand (gemäß § 6a) gemeinsam mit dem jeweiligen Abteilungsleiter mit Mehrheitsbeschluss. Ein Rechtsmittel gegen eine solche Entscheidung findet nicht statt.  
Eigenerwirtschaftete Mittel sind Finanzmittel der Sport- und Kulturgemeinde e.V. 1945 Erfelden am Rhein. Vermögen, das die Abteilung erwirbt, ist Vermögen des Vereines, nicht Vermögen der Abteilung. Die Abteilungen sind keine selbständigen Steuersubjekte.
- (6) Die Abteilungen haben zum 01.02. des nachfolgenden Geschäftsjahres eine Vollständigkeitserklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung der finanziellen Pflichten der Abteilung abzugeben. Für unrichtige und unvollständige Erklärungen haften die Mitglieder des Abteilungsvorstandes dem Verein gegenüber persönlich. Sollte es zu einer Inanspruchnahme der Sport- und Kulturgemeinde e.V. 1945 Erfelden am Rhein oder einzelner Mitglieder des Vorstandes durch Dritte im Zusammenhang mit Geschäften kommen, die die jeweiligen Abteilungen betreffen, so verpflichten sich die Vorstandsmitglieder der jeweiligen Abteilung der Sport- und Kulturgemeinde e.V. 1945 Erfelden am Rhein und die persönlichen in Anspruch genommen Vorstandsmitglieder von einer Haftung in Innenverhältnis freizustellen. Eine Abteilung ist nicht berechtigt den Verein zu verklagen. Sie können im Außenverhältnis gegen den Verein keine rechtswirksamen Verhandlungen vornehmen. Die Abteilung ist nicht aktiv und passiv parteifähig im Rechtsverkehr.
- (7) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands (gemäß § 6a) das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereines für alle Abteilungen entsprechend.

**§ 12**  
**Auflösung**

- (1) Die Änderung des Zweckes oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 6d Abs. 4 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 6a dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, oder seine Rechtsfähigkeit verliert.**
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Riedstadt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Pflege des Kinder- und Jugendsports in Erfelden zu verwenden hat.**

**Schlussbestimmungen:**

**Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.06 2022 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung in der Fassung vom 23. April 2016 tritt damit außer Kraft.**

**Tag der Eintragung in das Vereinsregister Darmstadt Registerblatt VR 50328 am 05.07.2022**

**Sport und Kulturgemeinde e.V. 1945 Erfelden am Rhein  
Rheinallee 42  
D-64560 Riedstadt**